

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

## **zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve**



**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag  
zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Stadt Balve**

Auftraggeber:  
Dorfenergiegenossenschaft Mellen eG  
Balver Straße 5  
58802 Balve

Verfasser:  
Bertram Mestermann  
Büro für Landschaftsplanung  
Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:  
Nadine Faßbeck  
M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung  
  
Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt  
  
Proj.-Nr. 2350

Warstein-Hirschberg, August 2023

## **Inhaltsverzeichnis**

Inhaltsverzeichnis .....	I
Abbildungsverzeichnis .....	II
Tabellenverzeichnis .....	II
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung.....	1
2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik .....	2
3.0 Vorhabensbeschreibung .....	6
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet .....	7
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren .....	9
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums .....	12
6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens .....	12
6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten.....	12
6.2.1 Ortsbegehung .....	12
6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen.....	13
6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ .....	19
6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ .....	19
6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten .....	22
6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten .....	22
6.3.2 Planungsrelevante Arten .....	22
6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten.....	24
6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise .....	25
7.0 Zusammenfassung .....	26
Quellenverzeichnis .....	28

## **Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1	Lage des Plangebietes .....	1
Abb. 2	Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan. ....	6
Abb. 3	Darstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes. ....	6
Abb. 4	Bestandssituation im Bereich des Plangebietes.....	7
Abb. 5	Versiegelter Wirtschaftsweg westlich des Plangebietes. ....	8
Abb. 6	Orlebach östlich des Plangebietes. ....	8
Abb. 7	Grünland im Plangebiet.....	8
Abb. 8	Grünland mit Erlen am Orlebach.....	8
Abb. 9	Saum am Orlebach. ....	8
Abb. 10	Eingezäunter Brunnen. ....	8
Abb. 11	Lage des Naturschutzgebietes.....	14
Abb. 12	Lage der Landschaftsschutzgebiete.....	15
Abb. 13	Lage der Biotopkatasterflächen.....	16
Abb. 14	Lage der gesetzlich geschützten Biotope .....	17
Abb. 15	Lage der Biotopverbundflächen .....	18

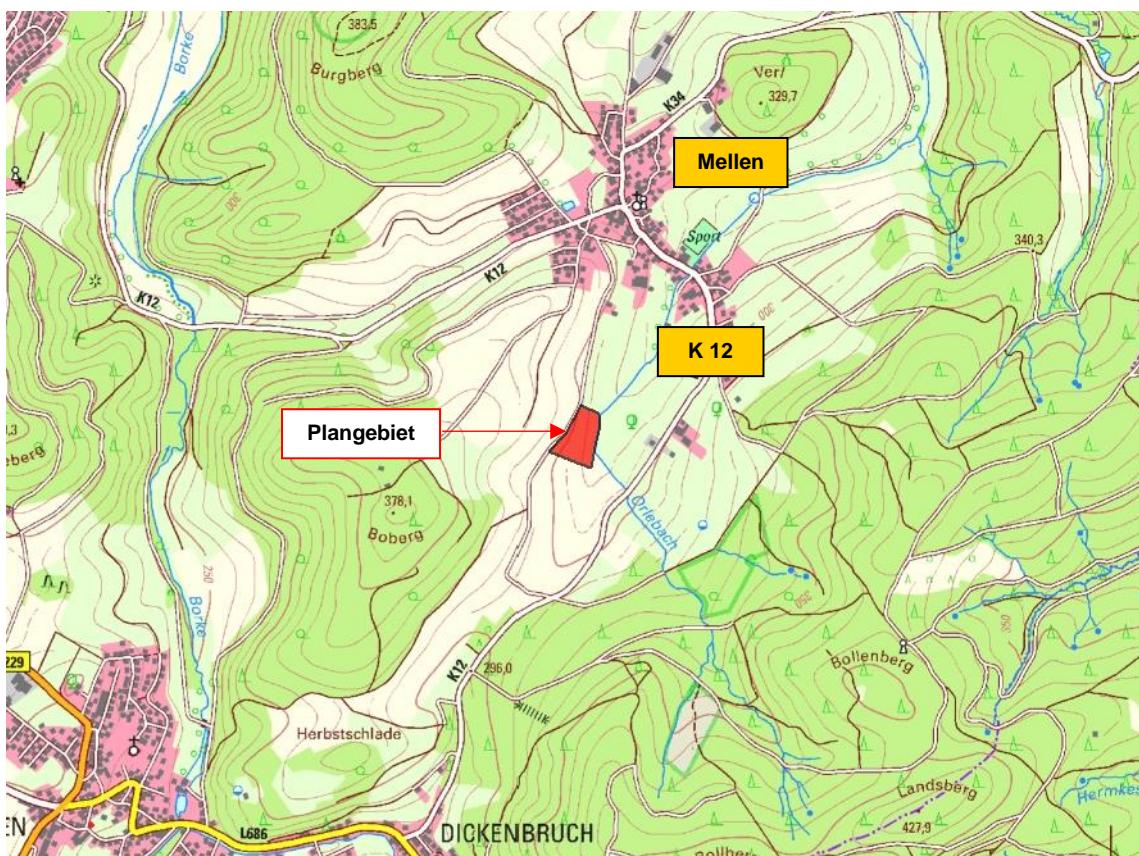
## **Tabellenverzeichnis**

Tab. 1	Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.....	12
Tab. 2	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4613 „Balve“ .....	20
Tab. 3	Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.....	23

## **1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung**

Planungsanlass für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve ist die beabsichtigte Installation und Inbetriebnahme einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Ortsteil Mellen. Diese Anlage im planungsrechtlichen Außenbereich fällt nicht unter die Privilegierung des § 35 BauGB, so dass für die Bauleitplanung als vorbereitender Bauleitplan eine Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen sowie als verbindlicher Bauleitplan ein Bebauungsplan aufzustellen ist.

Die Dorfenergiegenossenschaft Mellen eG hat einen Antrag auf Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gestellt. Diesem mittlerweile abgeschlossenem Vertrag folgend werden von Seiten der Stadt Balve als Planungsträgerin die entsprechenden Bauleitplanungen durchgeführt. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 129, Flur 10, Gemarkung Mellen, Stadt Balve.



**Abb. 1 Lage des Plangebietes (rote Fläche) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.**

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

## **2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik**

### **Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)**

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Arten- schutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

### **Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)**

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH- Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

### **Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)**

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

### **Planungsrelevante Arten**

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...].

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das

Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Planes/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

### **Methodik**

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

#### **Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)**

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

#### **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

#### **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

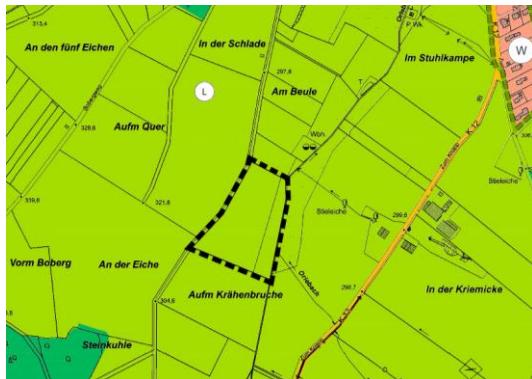
Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

## Vorhabensbeschreibung

### 3.0 Vorhabensbeschreibung

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a) BauGB dar. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes soll die Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sondergebiet Regenerativer Energie“ geändert werden.



**Abb. 2 Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Quelle: HOFFMANN & STAKEMEIER 2023B**



**Abb. 3 Darstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes. Quelle: HOFFMANN & STAKEMEIER 2023B**

Vorgesehen ist hier die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit Modulschen, die in NW-SO-Ausrichtung mit einer Zeltaufständerung installiert werden. Es wird eine PV-Generatorleistung von etwa 2.300 kWp und einer Netzeinspeisung von etwa 2 GWh/a angestrebt (HOFFMANN & STAKEMEIER 2023A).

Für die Anlage ist eine Einzäunung vorgesehen, für die in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises eine Bodenfreiheit von 15 bis 20 cm einzuhalten ist.

#### **4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet**

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant ist.

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage etwa 600 m südlich der Ortslage von Mellen in einer von Offenland dominierten Landschaft, die über versiegelte Wirtschaftswege erschlossen wird. Zudem verläuft östlich des Plangebietes der Orlebach, der von Saumstrukturen und Gehölzen begleitet wird. Gehölze befinden sich vereinzelt auch entlang der Wirtschaftswege.



**Abb. 4 Bestandssituation im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes vom 14.06.2021 und der Ortsbegehungen.**

1 = Grünland  
2 = Acker  
3 = Gehölze

4 = (teil-)versiegelte Fläche  
5 = Säume  
6 = Fließgewässer

Das Plangebiet selbst wird von einem intensiv bewirtschafteten Grünland, auf dem eine mehrmalige Mahd im Jahr stattfindet, geprägt. Im westlichen Bereich ragen die Kronenraufen des Gehölzbestandes am Wirtschaftsweg mit in das Plangebiet hinein. Hier handelt es sich um standorttypische Laubgehölze, u. a. Stiel-Eiche und Haselnuss.

Entlang des östlich des Plangebietes verlaufenden Orlebaches stocken Erlenbestände. Zudem sind hier auch feuchtere Saumbereiche vorzufinden. Darüber hinaus ist ein eingezäunter Brunnen Bestandteil des Plangebietes.

**Bestandssituation im Untersuchungsgebiet**

---



**Abb. 5 Versiegelter Wirtschaftsweg westlich des Plangebietes.**



**Abb. 6 Orlebach östlich des Plangebietes.**



**Abb. 7 Grünland im Plangebiet.**



**Abb. 8 Grünland mit Erlen am Orlebach.**



**Abb. 9 Saum am Orlebach.**



**Abb. 10 Eingezäunter Brunnen.**

## **5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren**

Die Ebene des Flächennutzungsplanes stellt die vorbereitende Bauleitplanung dar. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes geht eine formale Umwandlung der Nutzung einher. Eine tatsächliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten ist auf dieser Planungsebene noch nicht zu erwarten. Potenzielle Auswirkungen, die durch die nachgelagerte Planungsebene im Bebauungsplan entstehen können, sind im Folgenden kurz aufgeführt.

### **Baubedingte Wirkfaktoren**

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

#### Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. Davon betroffen ist das Grünland im Bereich der Photovoltaikanlage. Zudem werden während der Bauphase auch Gehölzbestände beansprucht.

In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über die Planungsfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

#### Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten.

Insbesondere das Rammen der Metallständer erzeugt Lärm. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebietes beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

### **Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren**

#### Flächeninanspruchnahme

Im Bereich der Solarmodule kommt es zu einer Überschirmung der derzeitigen Freiflächen mit Veränderungen des Lichteinfalls (Beschattung) und der Veränderung der Niederschläge bzw. des Bodenwasserhaushalts. Temporäre Flächenversiegelungen sind im Bereich der geplanten Nebenanlagen (z. B. Solarwechselrichter, Transformer-Stationen) zu erwarten.

#### Überdeckung von Boden durch die Modulflächen

Generell kann im Zusammenhang mit der Aufstellung von Photovoltaik-Freiflächenmodulen durch die Reduzierung des einfallenden Sonnenlichts eine Veränderung der Vegetationsstruktur erfolgen. Bei Anlagenstandorten, die auf ehemals naturschutzfach-

lich weniger wertvollen Biotopen entstehen, sind gemäß BfN (2009) Auswirkungen der Beschattung auf die Lebensgemeinschaften anzunehmen. Diese sind jedoch naturschutzfachlich nicht bedeutsam und zwar unabhängig davon, ob es sich um eingesäte Flächen oder um Sukzessionsflächen handelt. Tierarten, die diese Flächen nach der Bauphase besiedeln (oder auf ihnen überdauern können), finden den aufgrund der Beschattungsverhältnisse strukturierten Lebensraum bereits so vor.

Ein Effekt der Überschirmung ist die Veränderung der Niederschlagscharakteristik (Regen, Schnee, Tau) unterhalb der Module. Hier ist der natürliche Feuchtigkeitseintrag entsprechend reduziert. Die Geländeerhebungen im Rahmen der Untersuchungen des BfN (2009) erbrachten keine signifikanten Belege einer hierdurch verursachten Veränderung der Vegetation z. B. durch eine Häufung von Trockenzeigern. Trockenheitsbedingte Kahlstellen o. ä. wurden ebenfalls nicht beobachtet, da der Feuchtigkeitseintrag (z. B. durch von Wind verwehtem Regen oder Tau oder durch die Kapillarkraft des Bodens) ausreicht.

Bei Schneelagen können sich jedoch deutliche Unterschiede zwischen den überschirmten und den offen liegenden Flächen ergeben, die dann z. B. für einige Vogelarten wertvolle Nahrungshabitate darstellen können. Gleichzeitig können durch den meist relativ gerichteten Ablauf des Regenwassers im Abtropfbereich kleinflächige Veränderungen der Vegetation auftreten.

#### Barrierewirkung / Zerschneidung

Die Ergebnisse und Beobachtungen einschlägiger Untersuchungen (BfN 2009) weisen darauf hin, dass primär die von dem Baubetrieb ausgehenden Auswirkungen, insbesondere Lärm, Gerüche, nächtliche Lichtemissionen sowie die menschliche Aktivität allgemein, dazu führen, dass die Anlagenfläche in dieser Zeit von Mittel- und Großsäugern gemieden oder seltener aufgesucht wird. Nach Abschluss der Bauarbeiten scheinen die Module nach den bisherigen Beobachtungen keine abschreckende Wirkung zu haben. Da die Anlagen nach Fertigstellung nur gelegentlich gewartet oder kontrolliert werden und die Flächen aufgrund der extensiven Nutzung eine geeignete Nahrungsquelle für pflanzenfressende Säuger darstellen, geht die Studie davon aus, dass die Flächen mit der Zeit sogar eine hohe Wertigkeit für Mittel- und Großsäuger erreichen werden. Wie Beobachtungen zeigen, können Mittelsäuger auch kleine Durchlässe in der Umzäunung nutzen, um die Flächen zu besiedeln. Hierzu trägt die Auflage bei, dass die Einfriedung einen Mindestabstand von 20 cm zur Bodenkante aufweisen muss.

Diese Einfriedung ermöglicht es Mittelsäugern auf die Fläche des Plangebietes zu gelangen. Für Großsäuger ist eine Zugänglichkeit nicht gegeben, jedoch stehen in der näheren Umgebung weitere Grünlandflächen zur Verfügung.

Da die Anlagenteile unbeweglich sind und Fledermäuse die Module mit ihrer Ultraschall-Ortung problemlos als Hindernis erkennen, wird ein Kollisionsrisiko für Fledermäuse für sehr unwahrscheinlich gehalten. Auch Störungen z. B. bei den Jagdflügen (etwa durch Emissionen der Module) sind nicht zu erwarten. Da keine nächtliche Beleuchtung vorgesehen ist, werden Störungen durch die Anlage für Fledermäuse

ebenfalls ausgeschlossen. Das lokale Nahrungsangebot für Fledermäuse wird durch die weiterhin extensive Grünlandnutzung hinsichtlich der Fluginsekten erhalten bleiben.

**Visuelle Wirkungen (Silhouetteneffekt, optische Störungen)**

Der Silhouetteneffekt ist maßgeblich von der Höhe der Anlagen, dem Landschaftsrelief und dem Vorhandensein von weiteren Vertikalstrukturen (z. B. Gehölze, Freileitungen, Gebäude) bestimmt. Mögliche Störungen von empfindlichen Arten (Wiesenvögel, rasende Wasservögel) sind laut einschlägigen Studien (z. B. BfN 2009) bei festinstallierten Modulen auf den Aufstellbereich und die unmittelbare Umgebung begrenzt; weit in die Nachbarschaft ausstrahlendes Meideverhalten von Arten ist nicht zu erwarten.

**Licht (Lichtreflexe, Spiegelungen, Lichtspektrum)**

Lichtreflexionen (Lichtblitze, Blendwirkung von hellen Flächen) könnten zu einer Beeinträchtigung von Tierlebensräumen oder einer Störung von Tieren und Menschen in der Nachbarschaft führen. Das Reflexionsverhalten ist dabei stark abhängig vom (geringen) Einfallswinkel des Lichts und tritt vor allem bei sehr tiefem Sonnenstand (morgens und abends) auf. Laut BfN (2009) können bei festinstallierten Anlagen die Bereiche südlich sowie bei tiefstehender Sonne westlich und östlich der Anlage geringfügig betroffen sein.

Die qualitative Veränderung des reflektierten Lichtes kann theoretisch zu Auswirkungen auf das Orientierungsverhalten von Tieren führen. Hierbei kann es zu Verwechslungen von größeren Photovoltaikanlagen mit Wasserflächen kommen, was z. B. zu Landeversuchen und Kollisionen führen kann. Laut BfN (2009) sind diese Effekte für Solaranlagen weitgehend auszuschließen, da die Tiere die einzelnen Modulbestandteile erkennen und somit nicht als zusammenhängende Wasserfläche wahrnehmen.

**Erwärmung**

Bei Sonneneinstrahlung erwärmen sich die Module und können damit zu einer Beeinflussung des lokalen Mikroklimas führen. Laut einschlägigen Studien sind durch die Erwärmung der Module ausgelöste relevante Wirkungen auf Tierarten nicht zu erwarten.

## **6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

### **6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens**

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve sowie die vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

### **6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten**

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

**Tab. 1 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.**

<b>Daten</b>	<b>Quelle</b>
Ortsbegehungen des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 10. Januar 2023 und 18. Juli 2023
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformationssammlung (LANUV 2023A): <a href="http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent">http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent</a>
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2023B): <a href="https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46133">https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46133</a>

#### **6.2.1 Ortsbegehungen**

Im Zuge der Ortsbegehungen am 10. Januar und 18. Juli 2023 wurden die Strukturen im Plangebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Die Ortsbegehungen erfolgte bei heiterer Wetterlage und Temperaturen um 10 °C (Januar) und sonniger Wetterlage und Temperaturen um 15 °C (Juli).

Es wurde überprüft, ob planungsrelevante Arten hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten. Dazu erfolgen eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar.

In den Gehölzen wurden keine auffälligen Höhlungen, Stammrisse oder abstehende Rinde kartiert, so dass eine Eignung als Sommerquartier für Fledermäuse sowie als Brutstätte für Vögel nicht angenommen wird. Ebenfalls wurden keine Horste oder Nester kartiert. Die Gehölze können jedoch eine Funktion als nichtessentielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen.

Die Grünland- und Saumflächen stellen grundsätzlich potenzielle Lebensräume für Offenlandarten dar. Jedoch ist die Nutzung der Grünlandflächen durch die intensive Bewirtschaftung für Bodenbrüter stark eingeschränkt, weshalb eine Funktion als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat nicht angenommen wird. Eine Funktion als nichtessentielle (Teil-)Nahrungshabitate ist allerdings für diesen Lebensraumtyp, insbesondere für Mäusebussard und Rotmilan gegeben.

Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ergaben sich bei den Ortsbegehungen nicht. Während der Ortsbegehung im Januar wurden Rabenkrähen gesichtet.

### **6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen**

Die Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen erfolgt für die Vorhabensfläche sowie die Umgebung bis 500 m um das Plangebiet.

#### **Natura 2000-Gebiete**

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Im Bereich des Plangebietes und in der Umgebung bis 500 m befinden sich keine Natura 2000-Gebiete (LANUV 2023A).

## Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist“

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Das Plangebiet unterliegt nicht dem Naturschutz. In der Umgebung ist jedoch ein Naturschutzgebiet ausgewiesen.

- MK-017 = NSG Bollenberg

Es werden keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten gegeben (LANUV 2023A).

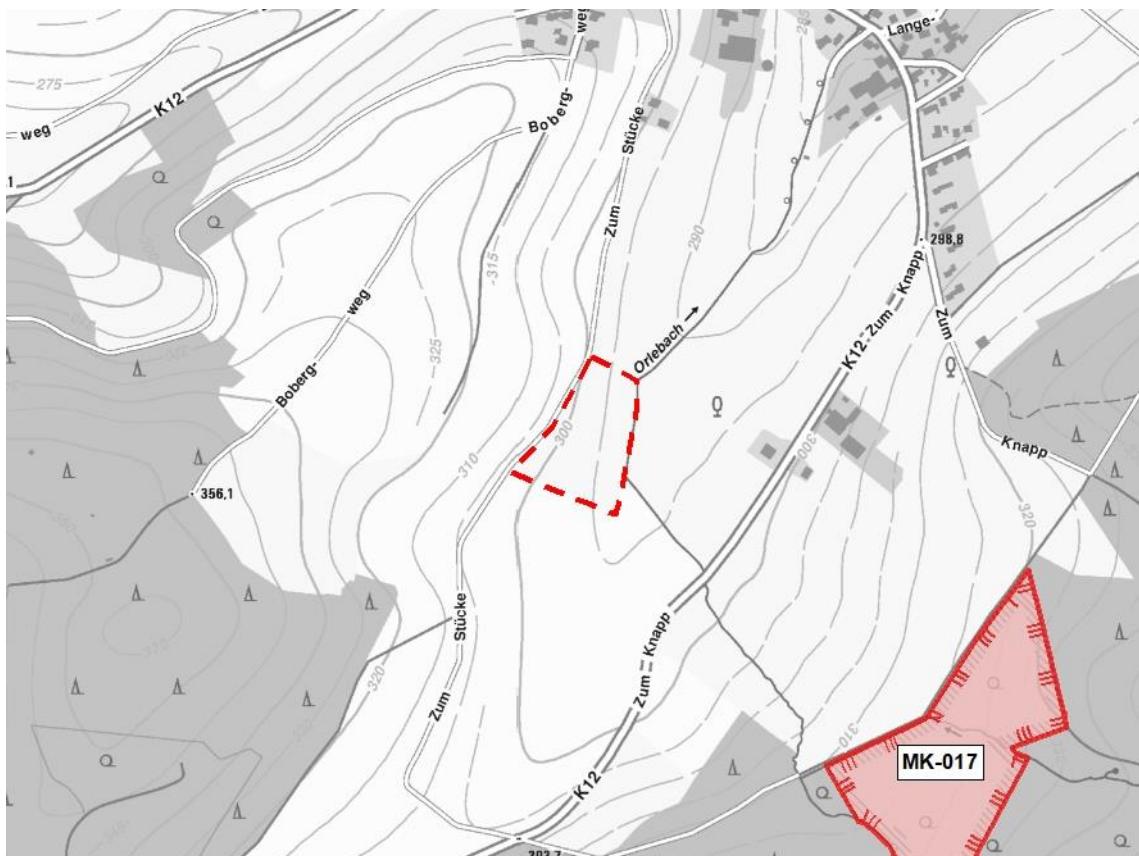


Abb. 11 Lage des Naturschutzgebietes (rote Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2023A

**MK-017 = NSG Bollenberg**

## Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Das Plangebiet unterliegt dem Landschaftsschutz. Im Plangebiet und in der Umgebung sind folgende Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.

- LSG-4612-0001 = LSG Balve, Mittleres Hönnetal
- LSG-4613-0002 = LSG Talzug des Mühlenbaches und des Orlebaches zwischen Melscheder Mühle und Langenholthausen

Es werden keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten gegeben (LANUV 2023A).

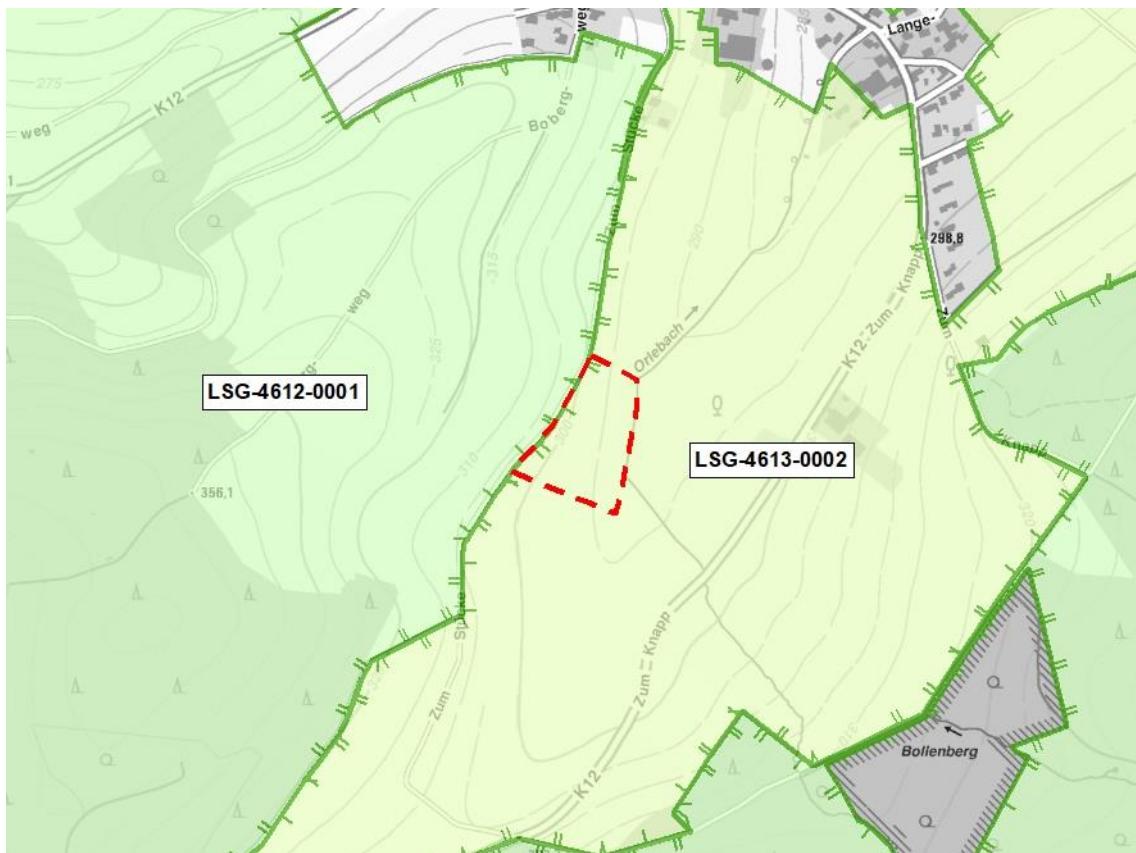


Abb. 12 Lage der Landschaftsschutzgebiete (grüne Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2023A

LSG-4612-0001 = LSG Balve, Mittleres Hönnetal

LSG-4613-0002 = LSG Talzug des Mühlenbaches und des Orlebaches zwischen Melscheder Mühle und Langenholthausen

## Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Biotopkatasterfläche. In der näheren Umgebung findet sich die nachfolgend aufgeführte Biotopkatasterfläche:

- BK-4613-0033 = NSG Bollenberg

Es wird ein Hinweis zum Vorkommen der Schlingnatter als planungsrelevante Art gegeben (LANUV 2023A).

Die weitere, in der nachfolgenden Abbildung dargestellte Biotopkatasterfläche liegt weiter als 500 m vom Plangebiet entfernt.

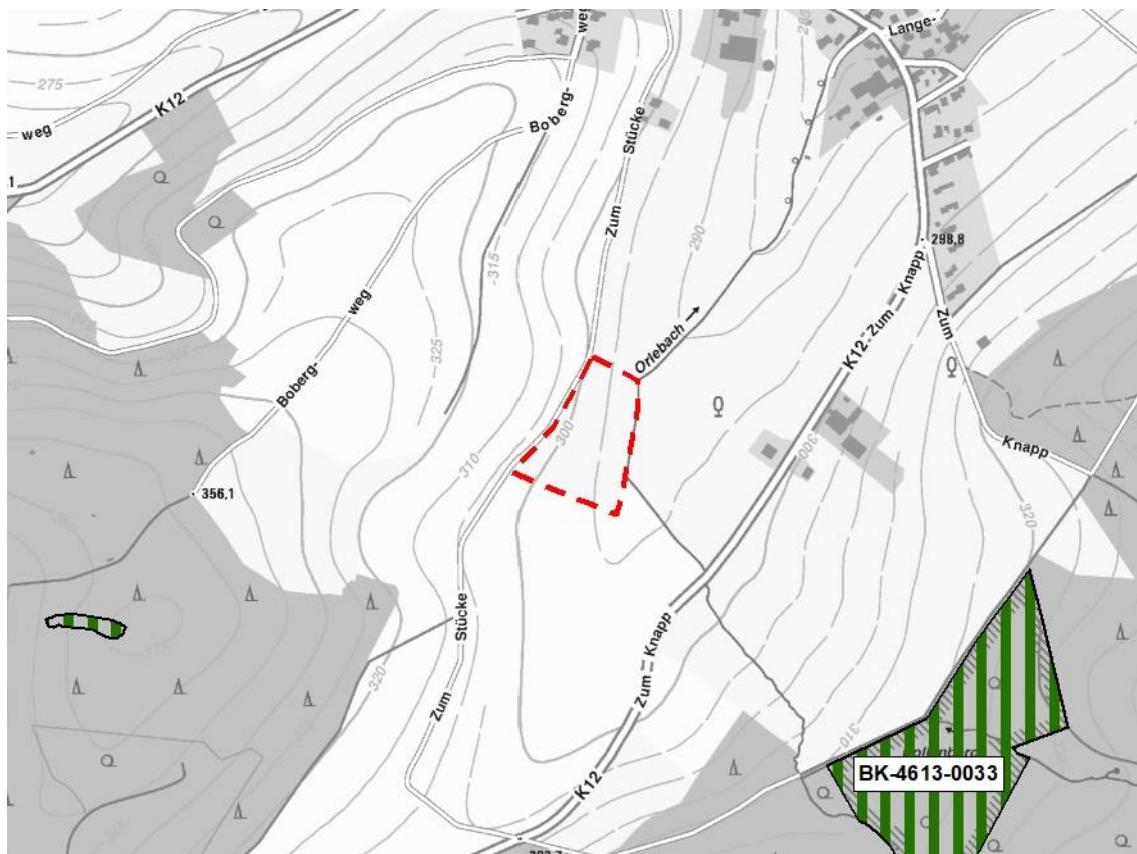


Abb. 13 Lage der Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2023A

**BK-4613-0033 = NSG Bollenberg**

### Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. In der näheren Umgebung liegen mehrere Teilflächen des nachfolgend aufgeführten Biotopes:

- BT-4613-0010-2008 = Sumpf-, Moor- und Bruchwälder

Es werden keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten gegeben (LANUV 2023A).

Die weiteren, in der nachfolgenden Abbildung dargestellten gesetzlich geschützten Biotope liegen weiter als 500 m vom Plangebiet entfernt.

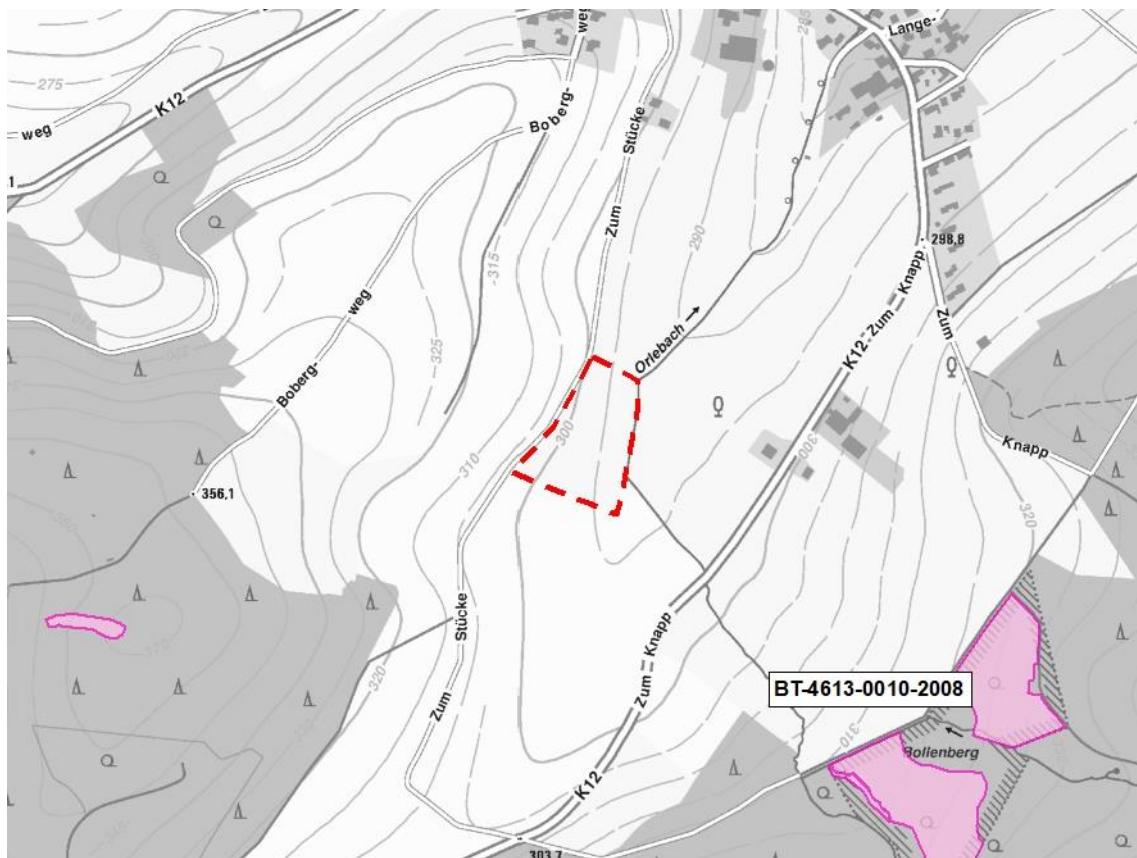


Abb. 14 Lage der gesetzlich geschützten Biotope (magentafarbene Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2023A.

BT-4613-0010-2008 = Sumpf-, Moor- und Bruchwälder

## Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Das Plangebiet liegt randlich innerhalb einer Biotopverbundfläche. Im Plangebiet und in der näheren Umgebung finden sich die nachfolgend aufgeführten Biotopverbundflächen:

- VB-A-4613-023 = Bollenberg mit Orlebach-Quellgebiet
- VB-A-4613-024 = Höhne-Nebenbäche Wellingse, Orle- und Borkebach mit Randhöhen

Es werden Hinweise zum Vorkommen bzw. die Zielarten Neuntöter, Rotmilan und Schlingnatter genannt (LANUV 2023A).

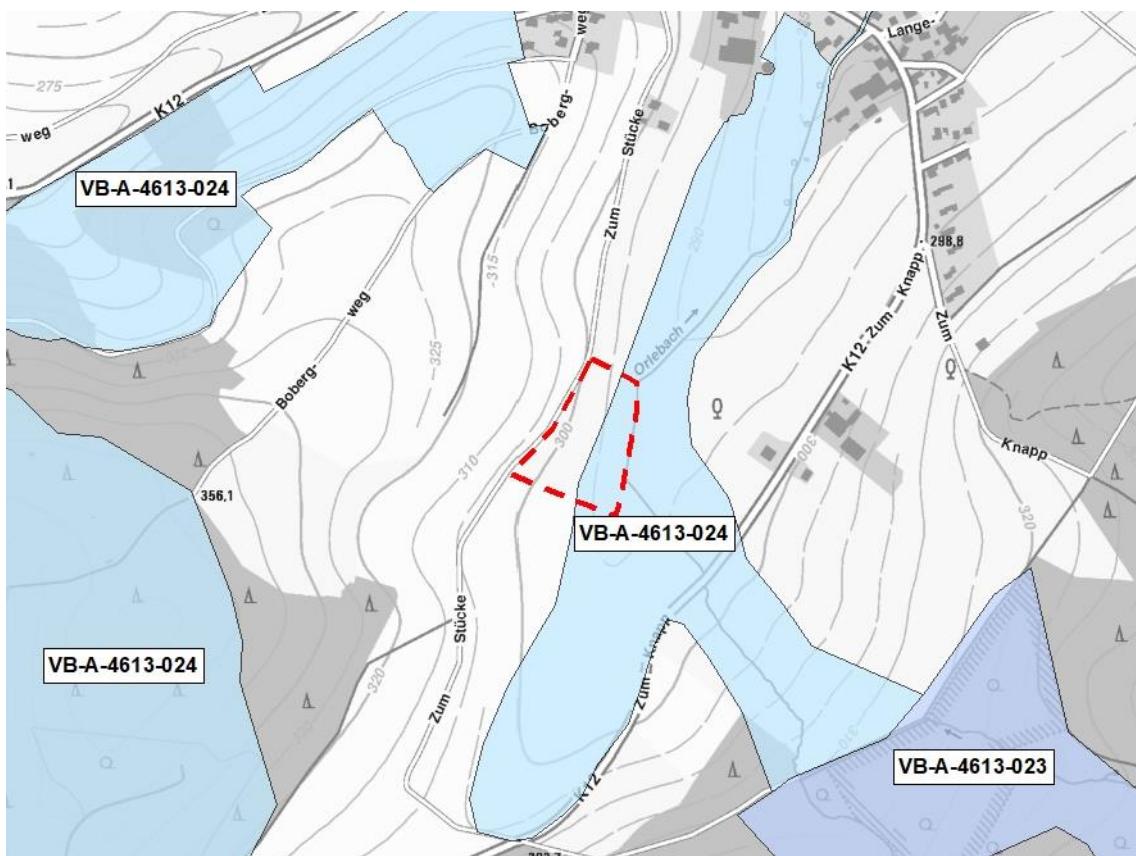


Abb. 15 Lage der Biotopverbundflächen (blaue Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2023A

VB-A-4613-023 = Bollenberg mit Orlebach-Quellgebiet

VB-A-4613-024 = Höhne-Nebenbäche Wellingse, Orle- und Borkebach mit Randhöhen

### **6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“**

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informations- sammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab keine Hinweise zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten über die Schutz- gebiete und schutzwürdigen Bereiche hinaus.

### **6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“**

Das Plangebiet liegt im Bereich des Quadranten 3 des Messtischblattes 4613 „Balve“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nord- rhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersu- chungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebens- raumtypen durchgeführt.

- Fließgewässer
- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume, Hochstaudenfluren
- Fettwiesen und -weiden

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden insgesamt 35 Arten als planungsrelevant genannt (acht Säugetierarten, 25 Vogelarten, eine Amphi- bien- und eine Reptilienart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2023B).

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums****Tab. 2 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4613 „Balve“ (Quadrant 3) (LANUV 2023B) für die ausgewählten Lebensraumtypen. Unmittelbar betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt.**

Art	Status	Erhaltungs-zustand in NRW (KON)	Fließgewässer	Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume und Hochstaudenfluren	Fettwiesen und -weiden
<b>Säugetiere</b>						
Braunes Langohr	N	G		FoRu, Na	Na	Na
Breitflügelfledermaus	N	G	(Na)	Na		Na
Fransenfledermaus	N	G	Na	Na	(Na)	(Na)
Große Bartfledermaus	N	U	(Na)	Na	Na	
Großes Mausohr	N	U		Na		Na
Haselmaus	N	G		FoRu		
Kleine Bartfledermaus	N	G	Na	Na	(Na)	
Zwergfledermaus	N	G	(Na)	Na		(Na)
<b>Vögel</b>						
Baumpieper	N/B	U-		FoRu	(FoRu)	
Bluthänfling	N/B	U		FoRu	Na	
Eisvogel	N/B	G	FoRu!			
Feldlerche	N/B	U-			FoRu	FoRu!
Feldsperling	N/B	U		(Na)	Na	Na
Girlitz	N/B	U			Na	
Grauspecht	N/B	S			Na	(Na)
Habicht	N/B	G		(FoRu), Na		(Na)
Kleinspecht	N/B	G		Na		(Na)
Mäusebussard	N/B	G		(FoRu)	(Na)	Na
Mehlschwalbe	N/B	U	(Na)		(Na)	(Na)
Neuntöter	N/B	G-		FoRu!	Na	(Na)
Rauchschwalbe	N/B	U-	(Na)	(Na)	(Na)	Na
Rotmilan	N/B	G		(FoRu)	(Na)	Na

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Fließgewässer	Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume und Hochstaudenfluren	Fettwiesen und -weiden
Schellente	N/B	G	Ru!			
Schwarzspecht	N/B	G		(Na)	Na	(Na)
Schwarzstorch	N/B	U	Na			
Sperber	N/B	G		(FoRu), Na	Na	(Na)
Star	N/B	U			Na	Na
Turmfalke	N/B	G		(FoRu)	Na	Na
Turteltaube	N/B	S		FoRu	(Na)	(Na)
Uhu	N/B	G			(Na)	(Na)
Waldkauz	N/B	G		Na	Na	(Na)
Waldoahreule	N/B	U		Na	(Na)	(Na)
Waldschnepfe	N/B	U		(FoRu)		
<b>Amphibien</b>						
Geburtshelferkröte	N	S	(FoRu)		(Ru)	(Ru)
<b>Reptilien</b>						
Schlingnatter	N	U		(FoRu)	FoRu	

Legende:

**Status:** N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden, N/R+W = Nachweis „Rast/Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden

**Erhaltungszustand:** G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

**Lebensstätten:** FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort, ( ) = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

## **6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten**

### **6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten**

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstößen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur 4. Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern sich das Risiko der Tötung oder Verletzung durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Durch die folgende Schutzmaßnahme wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden. Eine Vermeidung von Verbotstatbeständen wird durch die Einhaltung der folgenden Maßnahmen sichergestellt:

- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf zukünftig versiegelte bzw. überbaute Bereiche zu beschränken (Verkehrsfläche, Trafostation). Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse kann abgesehen werden.

### **6.3.2 Planungsrelevante Arten**

Infolge der Habitatansprüche der Arten, die im Bereich der Vorhabensfläche vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

## Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Die Auswertung der Schutzgebiete bzw. schutzwürdigen Bereiche ergab Hinweise zum Vorkommen von Neuntöter, Rotmilan und Schlingnatter.

## Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz weist für das Untersuchungsgebiet und die relevante Umgebung keine Hinweise zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten über die Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche auf.

## Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Für den oben genannten Quadranten 3 des Messtischblattes 4613 „Balve“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 35 Arten als planungsrelevant genannt (acht Säugetierarten, 25 Vogelarten, eine Amphibien- und eine Reptilienart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht aufgeführt (LNUV 2023B). Für diese Arten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Durch die Ausweisung eines Sondergebietes werden Grünlandflächen überplant. Die Gehölze und Saumflächen sowie auch das Fließgewässer werden durch die Planung voraussichtlich nicht tangiert. Die Grünlandflächen stellen vor dem Hintergrund weiterer Grünlandflächen im direkten Umfeld des Plangebietes auf der gegenüberliegenden Seite des Orlebaches keine essenzielle Nahrungshabitat für Vögel (insbesondere Mäusebussard und Rotmilan) dar.

Somit verbleiben noch eine Vogel- und eine Amphibienart als weiterhin zu betrachtende Arten.

**Tab. 3 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.**

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem, LINFOS = Landschaftsinformationssammlung

Status: N = Nachweis, N/B = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Kon- flikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
<b>Vögel</b>						
Feldlerche	FIS: N/B	keine				nein
<b>Amphibien</b>						
Geburtshelferkröte	FIS: N	keine				nein

### 6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

#### Vögel

##### Offenlandarten

Der Lebensraum der **Feldlerche** ist die offene Feldflur, wobei sie reich strukturierte Äcker, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete bewohnt.

Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung der Grünlandfläche sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche hier als unwahrscheinlich einzustufen. Zudem entstehen bei der Anlage von PV-Freiflächenmodulen strukturreiche Grünlandflächen, sodass eine grundsätzliche Lebensraumeignung für die Art weiterhin gegeben sein wird.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Art gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher voraussichtlich ausgeschlossen.

- Feldlerche

#### Amphibien

Die **Geburtshelferkröte** besiedelt vor allem Steinbrüche und kommt in Siedlungsbereichen auf Industriebrachen vor. Als Absetzgewässer für die Larven werden sommerwarme Lachen und Flachgewässer, Tümpel und Weiher sowie sommerkühle, tiefe Abgrabungsgewässer genutzt. Als Sommerlebensraum dienen sonnenexponierte Böschungen, Geröll- und Blockschutthalden auf Abgrabungsflächen sowie Lesesteinmauern oder Steinhaufen, die in der Nähe der Absetzgewässer gelegen sind. Im Winter verstecken sich die Tiere in Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabenen Erdhöhlen.

Das Plangebiet stellt keinen potenziellen Lebensraum für die Geburtshelferkröte dar. Es ist auch nicht von einem Wanderkorridor auszugehen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Art gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher voraussichtlich ausgeschlossen.

- Geburtshelferkröte

#### Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dies bestätigt auch eine floristische Kartierung, die im Frühsommer 2023 durchgeführt wurde (WITTENBORG 2023).

Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

#### **6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise**

Durch die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve vorbereitende Planung zum Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf einer Grünlandfläche werden keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten erwartet, da noch keine Flächeninanspruchnahme stattfindet.

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach auf dieser Planungsebene nicht durchzuführen.

Mögliche Auswirkungen konkreter Baumaßnahmen sind auf Ebene des Bebauungsplanes zu untersuchen und ggf. entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Grundsätzlich werden bei der Anlage von PV-Freiflächenmodulen strukturreiche Grünlandflächen entstehen, sodass eine grundsätzliche Lebensraumeignung für die Arten weiterhin gegeben sein wird bzw. entstehen kann.

Darüber hinaus werden keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet, die auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene zu erheblichen Problemen führen könnten.

## **7.0 Zusammenfassung**

Planungsanlass für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve ist die beabsichtigte Installation und Inbetriebnahme einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Ortsteil Mellen. Diese Anlage im planungsrechtlichen Außenbereich fällt nicht unter die Privilegierung des § 35 BauGB, so dass für die Bauleitplanung als vorbereitender Bauleitplan eine Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen sowie als verbindlicher Bauleitplan ein Bebauungsplan aufzustellen ist.

Die Dorfenergiegenossenschaft Mellen eG hat einen Antrag auf Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gestellt. Diesem mittlerweile abgeschlossenem Vertrag folgend werden von Seiten der Stadt Balve als Planungsträgerin die entsprechenden Bauleitplanungen durchgeführt. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 129, Flur 10, Gemarkung Mellen, Stadt Balve.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a) BauGB dar. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes soll die Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in ein „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „regenerative Energienutzung““ geändert werden. Die Flächengröße beträgt ca. 1,8 ha.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Fließgewässer
- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume, Hochstaudenfluren
- Fettwiesen und -weiden

Das Plangebiet liegt im Bereich des Quadranten 3 des Messtischblattes 4613 „Balve“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt. Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden insgesamt 35 Arten als planungsrelevant genannt (acht Säugetierarten, 25 Vogelarten, eine Amphibien- und eine Reptilienart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt.

Im Rahmen der Ortsbegehungen am 10. Januar und 18. Juli 2023 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste im Plangebiet bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ergaben sich bei den Ortsbegehungen nicht.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden häufigen und verbreiteten Vogelarten sowie für die planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

### **Ergebnis**

Durch die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve vorbereitende Planung zum Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf einer Grünlandfläche werden keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten erwartet, da noch keine Flächeninanspruchnahme stattfindet.

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach auf dieser Planungsebene nicht durchzuführen.

Mögliche Auswirkungen konkreter Baumaßnahmen sind auf Ebene des Bebauungsplanes zu untersuchen und ggf. entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Grundsätzlich werden bei der Anlage von PV-Freiflächenmodulen strukturreiche Grünlandflächen entstehen, sodass eine grundsätzliche Lebensraumeignung für die Arten weiterhin gegeben sein wird bzw. entstehen kann.

Darüber hinaus werden keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet, die auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene zu erheblichen Problemen führen könnten.

Warstein-Hirschberg, August 2023



Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

## **Quellenverzeichnis**

- BAUER, H. G.; BEZZEL, E.; & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.
- BFN (2009): Bundesamt für Naturschutz. Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. Bonn.
- HOFFMANN & STAKEMEIER (2023A): Stadt Balve. Begründung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans. Ortsteil Mellen. „Sonderbaufläche regenerative Energie“. Büren.
- HOFFMANN & STAKEMEIER (2023B): Stadt Balve. Planzeichnung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans. Büren.
- LANUV (2023A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) [http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC\\_Frame/portal.jsp](http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp) (letzter Zugriff am 16.01.2023).
- LANUV (2023B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/47171> (letzter Zugriff am 16.01.2023).
- MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.
- MWEBWV (2010): Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.
- WITTENBORG (2023): Vegetationskundliche Untersuchung einer Grünlandfläche in Balve – Mellen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ der Stadt Balve“. Hamm